

KRS: das neue Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) ändert die Regeln der Schadenersatzhaftung

Das neue Ptk. – neben anderen Rechtsgebieten – bringt Veränderungen bezüglich der Regeln für Schadenersatz, da die vertragliche Schadenersatzhaftung als eine eigenständige Haftungsformation anstatt bisheriger konkludenten Regelung geregelt wird – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő dem Internetportal <origo.hu> darauf hingewiesen. RA Dr. Zita Orbán betonte: es bedeutet auch, dass das neue Ptk. mit der einheitlichen zivilrechtlichen Haftung bricht, und die Haftung für vertragliche und außervertragliche Schadenverursachung auf verschiedenen prinzipiellen Basen setzt.

Die zwei Haftungsformationen trennen sich von einander bei zwei wichtigen Bereichen, bei der Entschuldigung sowie bei den Bedingungen der zu erstattenden Schäden. Von der vertraglichen Schadenshaftung wird der Schadensverursacher dann befreit werden, wenn der Schaden durch einen außerhalb der Kontrolle des Schadensverursachers fallenden und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umstand verursacht wurde und nicht zu erwarten war, dass der Schadensverursacher den Umstand umgeht oder den Schaden abwendet.

Die Höhe des Schadenersatzes beschränkt sich grundsätzlich auf im Gegenstand der Leistung verursachte (so genannte klebende) Schäden, und der Schadensverursacher zu der Erstattung von Folgeschäden nur dann verpflichtet werden kann, wenn er das Eintreten derer voraus gesehen hat, oder hätte sehen sollen – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő darauf hingewiesen.

Außervertragliche Schäden

Die Vorhersehbarkeitsklausel wurde im Falle von der außervertraglichen Schadenverursachung auch eingebaut, als Entschuldigungsgrund, festgehalten, dass es keiner Kausalzusammenhang bezüglich des Schadens – also die Schadenersatzhaftung belastet den Schadensverursacher nicht – zu feststellen ist, welche der Schadensverursacher nicht vorausgesehen hat und nicht hätte sollen.

Hinsichtlich der außervertraglichen Schäden – entgegen den vertraglichen Regeln der Schadenersatzhaftung –, das neue Ptk. hält weiterhin den Grundsatz der vollen Schadenersatzhaftung aufrecht, der die zur Beseitigung der ausgebliebenen materiellen Vorteile, sowie der materiellen Nachteile notwendigen Kosten auch außerhalb tatsächlichen Schäden auch grundsätzlich enthalten.

Bei einer vorsätzlichen Schadenverursachung jedoch – ob vertragliche Schadenverursachung, ob außervertragliche Schadenverursachung – weiterhin kommt der Grundsatz der vollen Schadenersatzhaftung zur Geltung – hat RA Dr. Zita Orbán erinnert.

Mit der Einpassung der Produkthaftungsregeln in Ptk. wurde eine neue – auf anderen Regelungstand schon vorhandene – Haftungsformation eingebaut, deklarierend die Rechte bezüglich des Produktschaden und die Möglichkeiten der Geltendmachung von Ansprüchen des Verbrauchers.



Leitender Repräsentant

Die Haftung des leitenden Repräsentanten für Schadensverursachung wurde gesondert geregelt. Die Einführung der Regel war einerseits aus dem Grund begründet, dass es wegen der Einführung der sich auf die Rechtspersonen beziehenden Vorschriften in neuen Codex notwendig war – über die Haftung des Mitarbeiters, sowie des Mitglieds der Rechtsperson –, die Haftung des leitenden Repräsentanten der Rechtsperson zu regeln.

Andererseits ist jedoch die durch das neue Ptk. zu einführende gesamtschuldnerische Haftung mit der Rücksicht auf die den leitenden Repräsentanten gegenüber gestellten strengeren Erwartungen nötig geworden – betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Die Einführung dieser Regelung wirft eine Reihe von praktischen Fragen auf, vor allem die Frage, was der Umfang des dem Dritten verursachten Schaden im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis des leitenden Repräsentant, zum Beispiel, wenn der Angestellte des Arbeitgebers als Rechtsperson einen Schaden verursacht, ob diese die Haftung des leitenden Repräsentanten berührt – die Kontrollpflicht prüfend – und wenn ja, in welchen Masse.

Nach RA Dr. Zita Orbán erfordert diese Frage eine komplexe Untersuchung, mit der Vergleichung sowohl der arbeitsrechtlichen Regeln der Schadenersatzhaftung als auch der zivilrechtlichen Regeln der Schadenersatzhaftung.